

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Veröffentlichung der güterrechtlichen Eintragungen.

(Vom 4. März 1912.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

I.

Art. 34, Absatz 2, der Güterrechtsregisterverordnung spricht von dem Falle, dass ein im Güterrechtsregister eingetragener Ehegatte später als Inhaber einer Einzelfirma, Kollektivgesellschaft oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird, und bestimmt — in Verbindung mit Art. 15 und 16 der Ergänzungsverordnung zum Handelsregister — dass der güterrechtliche Eintrag vom Handelsregisterführer im Handelsamtsblatt zu veröffentlichen sei.

Würden hier die Güterrechtsregistereinträge doppelt (unter den Rubriken Handelsregister und Güterrecht) oder einmal unter Güterrecht veröffentlicht, so wäre die Erhebung der Gebühr des Art. 34, Absatz 3, gerechtfertigt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird der güterrechtliche Eintrag im Journal des Handelsregisters vorgemerkt und als Teil des Journaleintrags und nur als solcher im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Damit entfällt, wenn die Voraussetzungen des Art. 34, Absatz 2, der Güterrechtsregisterverordnung gegeben sind, die Notwendigkeit, die in Art. 34, Absatz 3, vorgesehene besondere Gebühr zu erheben.

II.

Gleichzeitig weisen wir noch darauf hin, dass alle Publikationen aus dem Güterrechtsregister, welche im Handelsamtsblatte erfolgen, gemäss Art. 38 der Verordnung über das Güterrechtsregister an das schweizerische **Handelsregisterbureau** in Bern zu senden sind, nicht direkt an das Handelsamtsblatt. Das schweizerische Handelsregisterbureau hat die Gebühren für diese Publikationen zu kontrollieren, gleichviel, ob es sich um Eintragungen handle, für welche von Bundes wegen Publikation durch das Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist, oder ob das Handelsamtsblatt durch einen Kanton als Publikationsorgan bezeichnet worden ist (Art. 33, Absatz 3, der Verordnung betreffend das Güterrechtsregister).

Die Publikationsgebühr ist je nach Umständen mit einem Fünftel aus den in Art. 31 genannten Gebühren zu bestreiten (Art. 33, Absatz 4), oder als Zuschlag im Betrage eines Fünftels dieser Gebühr zu beziehen (Art. 34, Absatz 3).

Damit bei der jährlichen Abrechnung (Art. 34, Absatz 3) Differenzen möglichst vermieden werden, haben die Güterrechtsregisterführer auf den gemäss Art. 38 der Verordnung über das Güterrechtsregister an das schweizerische Handelsregisterbureau in Bern zu sendenden Auszügen in jedem Falle die für die Veröffentlichung bezahlte Gebühr anzugeben.

* * *

Indem wir Sie ersuchen, dieses Kreisschreiben den Handelsregister- und Güterrechtsregisterführern, sowie den ihnen vorgeetzten Aufsichtsbehörden zur Kenntnis zu bringen und für die Anwendung der darin aufgestellten Grundsätze besorgt zu sein, benützen wir auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 4. März 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Veröffentlichung der güterrechtlichen Eintragungen. (Vom 4. März 1912.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1912
Date	
Data	
Seite	622-623
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 543

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.